

Juristische Fall-Lösungen

Fälle zum Familien- und Erbrecht

von
Prof. Dr. Martin Löhnig, Dr. Martin Leiß

3. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de

ISBN 978 3 406 67399 3

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

entfällt auf Udo, Christiane und Constanze zusammen ebenfalls 1/2, und somit auf jeden Abkömmling 1/6, § 1924 Abs. 1, 4 BGB. Der Pflichtteil der Constanze beträgt deshalb 1/12 der Erbschaft, mithin 10.000 €.

Hinweis: Da Konrad Constanze bewusst übergangen hat und damit keinem Irrtum i.S.v § 2079 S. 1 BGB unterlegen ist, obgleich diese erst durch die Rechtsprechungsänderung 2011, nach der nunmehr auch uneheliche Kinder am väterlichen Nachlass im Wege der gesetzlichen Erbfolge oder über einen Pflichtteilsanspruch partizipieren können, Pflichtteilsberechtigte geworden ist, nutzt Constanze auch eine Anfechtung von Konrads letztwilliger Verfügung nicht.

b) Verjährung nach §§ 195, 199 BGB

Der Durchsetzbarkeit des Pflichtteilsanspruchs könnte jedoch die Verjährungseinrede nach § 214 Abs. 1 BGB entgegenstehen. Als Erbfallschuld unterliegt der Anspruch nach § 1967 Abs. 2 BGB der Regelverjährung nach §§ 195, 199 BGB. Der Anspruch ist nach § 2317 Abs. 1 BGB mit Konrads Tod am 22.2.2011 entstanden. Demnach beginnt die Verjährung mit dem Schluss des Jahres 2011, also am 1.1.2012 um 00.00 Uhr, § 187 Abs. 1 BGB, und endet gemäß § 188 Abs. 2 BGB am 31.12.2014 um 24.00 Uhr. Somit ist der Pflichtteilsanspruch nicht mehr durchsetzbar, soweit die Verjährungseinrede erhoben wird. **37**

Dabei bliebe aber unberücksichtigt, dass Konrads Vaterschaft erst am 10.9.2013 festgestellt wurde. Da die Erbfallschuld der Constanze erst mit der Feststellung der Abstammung von Konrad und der damit einhergehenden Pflichtteilsberechtigung entstanden ist, beginnt die dreijährige Verjährungsfrist nach § 187 Abs. 1 BGB erst am 1.1.2014 und endet am 31.12.2016, § 188 Abs. 2 BGB. **38**

2. Pflichtteilsergänzungsanspruch nach § 2325 Abs. 1 BGB

Darüber hinaus könnte Constanze auch ein Pflichtteilsergänzungsanspruch nach § 2325 Abs. 1 BGB zustehen. **39**

a) Pflichtteilsberechtigung

Constanze gehört als Tochter zum Kreise der Pflichtteilsberechtigten nach § 2303 Abs. 1 S. 1 BGB, vgl. oben Rn. 36. **40**

b) Schenkung

Zudem müsste eine Schenkung i.S.v. § 516 BGB vorliegen. Dazu müsste Konrad Udo aus seinem Vermögen bereichert haben, wobei sich beide über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung einig gewesen sein müssten. Problematisch ist dabei, dass Udo und Konrad für die Übertragung des Grundstücks eine Zahlung von 260.000 € als Gegenleistung vereinbart haben. Allerdings stellt auch eine gemischte Schenkung, bei der sich der Wert der Leistung und der Gegenleistung nur teilweise entsprechen, eine Zuwendung i.S.v. § 2325 BGB dar. Eine Schenkung ist demnach, jedoch nur hinsichtlich des überschüssigen unentgeltlichen Teils des Zugewandten,³⁴ zu bejahen. **41**

c) Höhe der zu berücksichtigenden Zuwendung

Fraglich ist, in welcher Höhe die gemischte Schenkung anzusetzen ist. **42**

³⁴ Jauernig/Stürmer, § 2329 Rn. 7; MünchKomm/Lange, § 2329 Rn. 20.

aa) Gemischte Schenkung

- 43 Der Wert des Grundstücks beträgt 500.000 €. Da jedoch eine gemischte Schenkung zugrunde liegt, ist nicht auf den vollen Wert, sondern nur auf den überschießenden unentgeltlichen Teil, d.h. nur auf einen Wert von 240.000 € abzustellen.

bb) Mögliche Kürzung nach § 2325 Abs. 3 S. 1 BGB

- 44 Des Weiteren kommt eine Kürzung nach § 2325 Abs. 3 S. 1 BGB in Betracht.

(1) Fristbeginn mit der gemischten Schenkung 2008

- 45 Nach dem Abschmelzungsmodell ist in § 2325 Abs. 3 BGB eine pro rata Lösung vorgesehen, nach der der Wert, wenn seit der Zuwendung mindestens ein Jahr verstrichen ist, nicht mehr voll zum Ansatz zu bringen ist. Die 10-Jahres Frist beginnt mit dem Vollzug der Schenkung, das heißt mit der Eintragung des Udo im Grundbuch, da erst zu diesem Zeitpunkt der Gegenstand wirtschaftlich aus dem Vermögen ausgegliedert wurde.³⁵ Die Eintragung erfolgte im Januar 2008, dies bedeutet, dass der Leistungserfolg (stellt man auf das Jahr 2015 ab) 7 Jahre zurückliegt und der Wert des Grundstücks daher nur noch anteilig in Höhe von 72.000 € (3/10 von 240.000 €) zu berücksichtigen ist.

(2) „Genussrechtsprechung“ des BGH

- 46 Etwas anderes könnte sich aus der „Genussrechtsprechung“ des BGH ergeben, nach der nicht nur auf den Vollzug der Schenkung, sondern ergänzend auf den Wegfall des Nutzungsrechts abzustellen ist. Um einen Missbrauch zu verhindern, ist demnach auch die vollständige Genussaufgabe, d.h. die wirtschaftliche Ausgliederung des Zugewandten aus dem Vermögen des Zuwendenden erforderlich.³⁶ Da Konrad noch bis zu seinem Tod im Wohnhaus, Udo weiterhin in seiner Eigentumswohnung gelebt hat, hat er die Eigentumsposition am Grundstück nur formal verloren – eine wirtschaftliche „Genussaufgabe“ fand jedoch nicht statt. Da das Wohnrecht auch nicht auf einen Teil des Hauses vorbehalten wurde, hat der Fristlauf nicht begonnen und der Wert der Zuwendung ist in voller Höhe zum Ansatz zu bringen.

d) Höhe des Pflichtteilergänzungsanspruchs

- 47 Unter Zugrundelegung eines fiktiven Nachlasswerts von 360.000 € ergibt sich ein fiktiver Pflichtteilsanspruch in Höhe von 30.000 €, von dem der sich aus § 2303 Abs. 1 S. 1 BGB ergebende Pflichtteilsanspruch zu subtrahieren ist: $[(120.000 \text{ €} + 240.000 \text{ €}) \times 1/12] - 10.000 \text{ €}$. Constanze kann daher nach § 2325 BGB 20.000 € verlangen.

3. Anspruchsschuldner

- 48 Nach Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft haften die Erben gemäß § 2058 BGB im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch. Constanze kann daher wahlweise entweder von Udo oder von Margret die Zahlung von 30.000 € verlangen. Im Innenverhältnis haften die Erben entsprechend ihrer Erbquote, aus der testamentarischen Anordnung ergibt sich insoweit „etwas anderes“ i.S.v. § 426 Abs. 1 S. 2

³⁵ BGHZ 102, 289; *OLG Düsseldorf FamRZ* 1997, 1114; *Staudinger/Olshausen*, § 2329 Rn. 54.

³⁶ *MünchKomm/Lange*, § 2329 Rn. 62; *Staudinger/Olshausen*, § 2329 Rn. 58.

BGB. Da Constanze insgesamt einen Anspruch in Höhe von 30.000 € hat, hat Margret im Innenverhältnis 20.000 € und Udo 10.000 € zu tragen.

4. Auskunftsanspruch § 2314 BGB

Außerdem kann Constanze auf Verlangen nach § 2314 Abs. 1 BGB Auskunft über 49 den Bestand des Nachlasses verlangen.

II. Ulla

Fraglich ist, ob auch Ulla Ansprüche gegen Margret oder Udo zustehen. 50

1. „Pflichtteilsanspruch“ nach §§ 2303 Abs. 1 S. 1, 2317 Abs. 2, 1922 Abs. 1 BGB

In Betracht kommt auch hier nur ein Pflichtteilsanspruch. Dazu müsste Christiane 51 ein Pflichtteilsanspruch gegen die Erben des Konrad zugestanden haben, § 2303 Abs. 1 S. 1 BGB, welcher mit dem Tod sodann auf Ulla übergegangen ist, §§ 2317 Abs. 2, 1922 Abs. 1 BGB.

a) Voraussetzungen des § 2303 Abs. 1 S. 1 BGB

Christiane war als Tochter von Konrad Pflichtteilsberechtigte, § 2303 Abs. 1 S. 1 52 BGB, und wurde in Konrads Testament von der Erbfolge ausgeschlossen. Sie hätte daher nach § 2303 Abs. 1 S. 2 BGB die Zahlung von 10.000 € verlangen können (zur Berechnung Rn. 36).

b) Anrechnung der Zuwendung nach § 2315 BGB

Allerdings könnte Christianes Anspruch aufgrund der ihr anlässlich ihres Geburts- 53 tags zugewandten Kette durch Anrechnung nach § 2315 BGB zu kürzen sein.

aa) Berechnung

Dabei ist zunächst der Pflichtteilsanspruch unter Zugrundelegung des fiktiven 54 Nachlasswerts zu berechnen. Addiert man den Wert der Kette mit dem Wert des Nachlasses, so ergibt sich unter Anrechnung der Kette ein Pflichtteilsanspruch in Höhe von $[(120.000\text{€} + 1.200\text{€}) \times 1/12] - 1.200\text{€} = 8.900\text{€}$.

bb) Anrechnungsbestimmung zum Zeitpunkt der Zuwendung

Allerdings muss aus Gründen des Vertrauensschutzes die Anrechnungsbestimmung 55 als empfangsbedürftige Willenserklärung schon vor oder zum Zeitpunkt der Zuwendung erfolgen. Der Erblasser muss dabei zum Ausdruck bringen, dass er für den Fall einer späteren Enterbung den Zuwendungsempfänger zeitlich vorgezogen unter Anrechnung auf den Pflichtteil befriedigen will.³⁷ Da die Anrechnung der zugewandten Kette auf den Pflichtteil jedoch erst später testamentarisch erklärt wurde, findet diese keine Beachtung mehr. Der Pflichtteilsanspruch von Christiane besteht daher in Höhe von 10.000 €.

³⁷ MünchKomm/Lange, § 2319 Rn. 10 ff.; Staudinger/Ottl, § 2319 Rn. 20 ff.

c) Übergang des Pflichtteilsanspruchs, §§ 2317 Abs. 2, 1922 Abs. 1 BGB

- 56 Der Pflichtteilsanspruch ist nach § 2317 Abs. 2 BGB vererblich ausgestaltet und daher mit dem Tod von Christiane nach § 1922 Abs. 1 BGB auf Ulla als gesetzliche Alleinerbin nach § 1924 Abs. 1 BGB übergegangen.

d) Verjährung nach §§ 195, 199 BGB

- 57 Allerdings steht dem übergegangenen Pflichtteilsanspruch die peremptorische Einrede der Verjährung nach § 214 Abs. 1 BGB entgegen. Die Verjährung beginnt hier (anders als bei Constanze, vgl. oben Rn. 38) nach § 187 Abs. 1 BGB mit dem 1.1.2012 und endet gemäß § 188 Abs. 2 BGB am 31.12.2014.

2. Pflichtteilergänzungsanspruch §§ 2325, 1922 Abs. 1 BGB

- 58 Auch Ulla kann nach §§ 2325, 1922 Abs. 1 BGB einen übergegangenen Pflichtteilergänzungsanspruch in Höhe von 20.000 € geltend machen. Allerdings unterliegt auch dieser als Erbfallschuld der Regelverjährung nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB und kann daher, soweit die Verjährungseinrede erhoben wird, nicht mehr durchgesetzt werden.

3. Auskunftsanspruch, §§ 2314, 1922 Abs. 1 BGB

- 59 Im Übrigen kann Ulla nach §§ 2314, 1922 Abs. 1 BGB aus übergegangenen Recht Auskunft über den Bestand des Nachlasses verlangen; jedoch gilt auch hinsichtlich der Durchsetzbarkeit das oben (Rn. 58) Gesagte.

Fall 14. Zahnärztin mit Stadtvilla

Sachverhalt

Die wohlhabende Zahnärztin Dr. Dagmar Kunz will nach langjähriger erfolgreicher Tätigkeit in eigener Praxis ihre erbrechtlichen Angelegenheiten regeln. Sie schildert dem Rechtsanwalt Siegfried Siegert ihre Überlegungen und bittet um seinen Rat:

„In meiner Ehe ist das Vermögen recht ungleich verteilt, denn mein Mann Harald hatte als freischaffender Reisejournalist mit Vermögensangelegenheiten nie viel am Hut. Alle wesentlichen Wertgegenstände gehören mir. Unsere Stadtvilla, in der sich auch meine Praxisräume befinden, stammt aus altem Familienbesitz. Unsere Antiquitäten und unsere Kunstsammlung hat Harald zwar mit kundigem Auge ausgewählt, nicht jedoch bezahlt. Außerdem habe ich mich mit einem Anteil von 15.000 € an der „denta lab GmbH Regensburg“ beteiligt. Um meine Einkünfte steuerlich gut unterzubringen, habe ich vor einigen Jahren mehrere Studentenapartements erworben, die sich wegen ihrer Uninähe gut vermieten lassen.

Leider will weder meine Tochter Julia noch mein Sohn Alex meine Praxis fortführen. Am ehesten gerät noch Alex nach mir. Er ist sehr fleißig und ich traue ihm zu, dass er die Geschäfte der „denta lab GmbH“ auch dann noch erfolgreich steuern kann, wenn ich einmal nicht mehr mit Rat und Tat aushelfen kann. Deshalb soll Alex meine Beteiligung an der Gesellschaft erhalten. Ich will ihn mit dieser Beteiligung für seinen Eifer belohnen.

Abgesehen von dieser Gesellschaftsbeteiligung will ich meine Kinder beim Erbe aber weitgehend gleich behandeln. Wichtig ist mir, dass meine Kinder sofort nach meinem Tod ihr Erbe bekommen und nicht erst dann, wenn auch Harald tot ist. Ich will verhindern, dass mein Ehemann nach meinem Tod mit einer anderen Frau mein Vermögen durchbringt. Mein Mann soll deshalb unsere Stadtvilla zwar Zeit seines Lebens alleine nutzen können und er darf auch die Praxisräume vermieten, um ein dauerndes Einkommen zu haben. Verkaufen darf er die Villa aber nicht. Natürlich soll meinem Mann unser gemeinsamer Hausrat verbleiben und auch die Antiquitäten und Kunstgegenstände darf er für sich behalten. Mein Mann ist mit allem einverstanden. Die Möglichkeit, unsere Stadtvilla auf Lebenszeit zu nutzen, ist ihm völlig ausreichend. Er ist auch bereit, auf alle weitergehenden Rechte zu verzichten. Seine Habe will mein Mann mir vererben – es sind ohnehin alles Gegenstände, die einen eher ideellen Wert haben. Falls ich vor ihm sterbe, will er sie den Kindern zu gleichen Teilen geben.

Etwas wichtiges hätte ich beinahe vergessen: Ganz am Beginn unserer Ehe haben wir am 1.5.1977 schon einmal ein Testament gemacht. Ich habe es handschriftlich verfasst und unterschrieben, mein Ehemann hat nach dem Text auf dem gleichen Blatt erklärt, dass es auch sein letzter Wille sei, und ebenfalls unterzeichnet. Inhaltlich haben wir damals festgelegt, dass beim ersten Todesfall der überlebende Ehegatte alles erben soll und erst nach dessen Tod alles an die Kinder fällt.

Am liebsten wäre mir, Sie könnten einen Entwurf für eine letztwillige Verfügung vorbereiten. Ich will das Testament dann durch einen Notar beurkunden lassen,

Fall 14. Zahnärztin mit Stadtvilla

damit alles hieb- und stichfest ist. Und gehen Sie davon aus, dass ich zwar daran denke, meine Praxis zu schließen, aber sehr gesund bin und hoffentlich noch recht lange lebe. Es soll also Spielraum für mögliche Veränderungen geben“.

Bearbeitervermerk: Der Erbvertragsentwurf des Siegfried Siegert ist zu fertigen. Rechtsreferendarin Kristina Augenstern, die Siegert zur Ausbildung zugewiesen ist, berichtet Siegert nach Durchsicht des GmbH-Gesellschaftsvertrags, dass darin keine vom Gesetz abweichenden Bestimmungen zur Vererblichkeit der Geschäftsanteile enthalten sind. Steuerliche Gesichtspunkte sollen außer Betracht bleiben. Im Anschluss an den Entwurf ist zu erörtern, welche Erklärungen Siegert seiner Mandantin Dr. Kunz zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs geben wird.

Gliederung

	Rn.
Teil 1: Entwurf eines Erbvertrags	
A. Frühere letztwillige Verfügungen	1
B. Letztwillige Verfügungen der Ehefrau	3
I. Erbeinsetzung	3
II. Vermächtnisse	5
1. Vermächtnisse zugunsten des Ehemanns	5
2. Vermächtnis zugunsten meines Sohnes	9
3. Allgemeine Bestimmungen	10
C. Letztwillige Verfügungen des Ehemannes	11
D. Verzichtserklärungen des Ehegatten	13
E. Ergänzende Bestimmungen	15
I. Bindungswirkung, Rücktrittsrecht	15
II. Ausschluss Anfechtungsrecht, Unwirksamkeit bei Ehescheidung	17
Teil 2: Erläuterungen zum Entwurf	
I. Motivlage	20
1. Atypische Vermögensverteilung	20
2. Unmittelbarer Vermögensfluss von Dagmar Kunz an ihre Kinder	22
II. Vorfragen	25
1. Gesellschaftsbeteiligung	26
2. Gemeinschaftliches Testament	27
III. Erbeinsetzung, Bindungswirkung	30
1. Vertragliche Verfügungen	31
2. Einseitige Verfügungen	33
3. Exkurs: Gemeinsames Versterben	35
IV. Vermächtnisse	37
1. Vertraglich bindendes Vermächtnis zugunsten von Harald Kunz	37
2. Einseitiges Vermächtnis zugunsten von Alex Kunz	40
3. Weitere Bestimmungen zu den Vermächtnissen	41
V. Verzichtserklärungen des Ehemanns	45
1. Zulässigkeit	45

	Rn.
2. Reichweite und Funktion des Verzichts	46
3. Exkurs: Wechselwirkungen mit dem Unterhaltsrecht	49
VI. Weitere Einzelheiten	51
1. Rücktrittsrecht	51
2. §§ 2077ff. BGB	54

Lösung

Teil 1: Entwurf eines Erbvertrags

A. Frühere letztwillige Verfügungen

Am 1. Mai 1977 haben wir ein privatschriftliches gemeinschaftliches Testament 1 errichtet. Im Übrigen ist keiner von uns durch eine bindende letztwillige Verfügung aus einem früheren Erbvertrag oder gemeinschaftlichen Testament an der Errichtung der nachstehenden letztwilligen Verfügungen gehindert.

Vorgenanntes gemeinschaftliches Testament vom 1. Mai 1977 heben wir hiermit im 2 vollen Umfang auf und widerrufen die darin enthaltenen letztwilligen Verfügungen vollständig. Auch im Übrigen widerruft hiermit jeder von uns sämtliche bisher etwa errichteten Verfügungen von Todes wegen, so dass im jeweiligen Erbfall ausschließlich die nachstehenden Bestimmungen gelten.

B. Letztwillige Verfügungen der Ehefrau

I. Erbeinsetzung

Ich, Dr. Dagmar Kunz, setze hiermit in nicht erbvertraglich bindender, einseitig 3 jederzeit widerruf- und abänderbarer Weise zu meinen Erben ein meine beiden Kinder Alex Kunz und Julia Kunz zu jeweils ein Halb.

Für den Fall, dass einer der vorstehend eingesetzten Erben – gleich aus welchem 4 Grund – nicht Erbe nach mir wird, setze ich hiermit in ebenfalls nicht erbvertraglich bindender Weise als Ersatzerben ein die jeweiligen Abkömmlinge (einschließlich von nichtehelichen und adoptierten) des weggefallenen Erben, mehrere unter sich zu gleichen Teilen nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge. Weiter ersatzweise tritt Anwachsung ein.

II. Vermächtnisse

1. Vermächtnisse zugunsten des Ehemanns

Meine(n) Erben belaste ich hiermit in erbvertraglich bindender, also in einseitig 5 weder widerruf- noch abänderbarer Weise mit folgenden Vermächtnissen zugunsten meines Ehemanns Harald Kunz:

Mein Ehemann erhält jeweils zum Alleineigentum meinen sämtlichen im Zeitpunkt 6 meines Todes in unserer ehelichen Villa befindlichen Hausrat einschließlich etwaiger Pkw sowie sämtliche im Zeitpunkt meines Todes vorhandenen Antiquitäten und sonstigen Kunstgegenstände, soweit diese zu meinem Nachlass gehören.

Fall 14. Zahnärztin mit Stadtvilla

- 7 Weiter erhält mein Ehemann auf seine Lebensdauer das unentgeltliche Nießbrauchsrecht an unserer Villa [Grundbuchdaten], soweit sich diese im Zeitpunkt meines Todes in meinem Nachlass befindet. Für den Nießbrauch gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Er ist durch Eintragung an nächstfolgender Rangstelle in das Grundbuch dinglich zu sichern.
- 8 Ich, Harald Kunz, nehme vorstehende Vermächtnisse hiermit – unbeschadet des nachfolgend vorbehaltenen Rücktrittsrechts – als erbvertraglich bindend an.

2. Vermächtnis zugunsten meines Sohnes

- 9 Außerdem beschwere ich hiermit in erbvertraglich nicht bindender Weise meine(n) Erben mit folgendem Vermächtnis zugunsten meines Sohnes Alex Kunz:

Mein Sohn Alex Kunz erhält meinen Geschäftsanteil im Nennbetrag zu 15.000 € an der „denta lab GmbH Regensburg“ zur Alleininhaberschaft, soweit sich dieser im Zeitpunkt meines Todes in meinem Nachlass befindet.

3. Allgemeine Bestimmungen

- 10 Die vorstehenden Vermächtnisse fallen jeweils mit meinem Tod an und sind innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt zu erfüllen, mit wirtschaftlicher Wirkung jedoch auf den Zeitpunkt meines Todes. Die Vermächtnisse sind jeweils höchstpersönlich. Das jeweilige Vermächtnis entfällt daher, wenn der jeweilige Vermächtnisnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegfällt. Die Vermächtnisse sind von einander unabhängig, so dass die Unwirksamkeit eines oder mehrerer Vermächtnisse die Wirksamkeit der übrigen Vermächtnisse unberührt lässt. Soweit ein Vermächtnisnehmer zugleich Erbe ist, ist das jeweilige Vermächtnis Vorausvermächtnis. Die Kosten der Erfüllung des jeweiligen Vermächtnisses trägt der betreffende Vermächtnisnehmer, ebenso eine für den jeweiligen Erwerb etwa anfallende Erbschaftsteuer.

C. Letztwillige Verfügungen des Ehemannes

- 11 Ich, Harald Kunz, setze hiermit in erbvertraglich nicht bindender Weise zu meiner alleinigen und ausschließlichen Erbin ein meine Ehefrau Dr. Dagmar Kunz.
- 12 Für den Fall, dass meine Ehefrau Dr. Dagmar Kunz – gleich aus welchem Grund – nicht Erbin nach mir wird, setze ich hiermit in erbvertraglich nicht bindender Weise meine Abkömmlinge (einschließlich von nichtehelichen und adoptierten) zu Erben ein, mehrere unter sich zu gleichen Teilen nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge. Weiter ersatzweise tritt Anwachsung ein. Nach derzeitigen Verhältnissen sind Ersatzerben also meine Kinder Alex Kunz und Julia Kunz zu jeweils ein Halb.

D. Verzichtserklärungen des Ehegatten

- 13 Ich, Harald Kunz, verzichte hiermit gegenüber meiner Ehefrau sowohl auf mein gesetzliches Pflichtteilsrecht an deren Nachlass (einschließlich von etwaigen Pflichtteilergänzungsansprüchen) als auch auf einen etwaigen Anspruch auf Zugewinnausgleich im Todesfall gemäß § 1371 Abs. 2 und 3 BGB. Diese Verzichtserklärung